

Gehorsamsprüfung



Prüfungsordnung Gehorsamsprüfung

1. Zweck

Die Gehorsamsprüfung bezweckt die Förderung der Ausbildung und Festigung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis sowie die Verwendung von Jagdhunden als Begleithunde. Sie ist geeignet, das Erscheinungsbild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit zu verbessern.

2. Prüfungsfächer

1. Leinenführigkeit
2. Folgen frei bei Fuss
3. Ablegen und Ruhe auf Schuss
4. Appell

Jeder Hund wird zuerst in der gleichen Reihenfolge durchgeprüft. Der zuständige Richter kann jedoch eine Abweichung der Reihenfolge festlegen, sofern es die Umstände erfordern. Die Abweichung gilt sodann für jeden zu prüfenden Hund.

3. Prädikate

Für alle Arbeiten dieser Gehorsamsprüfung werden nur die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt.

Die Gehorsamsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens der Beurteilung „genügend“ absolviert worden sind.

4. Zulassung

Es werden alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen. Die Führer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jungjäger in der Ausbildung stehen. Der Prüfungsleiter kann in begründeten Ausnahmefällen nicht zur Jagd berechnigte Führer zulassen.

5. Richter

Zur Abnahme der Gehorsamsprüfung muss mindestens ein Richter beigezogen werden, der von der technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannt ist. Der Richter befindet über die zumutbare Anzahl von Prüfungskandidaten.

6. Ausweis

Erfolgreiche Führer erhalten einen von RevierJagd Solothurn ausgestellten Ausweis. Dieser wird von einem Richter und dem Prüfungsleiter unterzeichnet.

7. Anlage der Prüfung

Die Fächer „Leinenführigkeit“, „Folgen frei bei Fuss“, „Ablegen und Ruhe auf Schuss“ werden in einem Waldgebiet mit spärlichem Unterwuchs durchgeführt. Der Appell erfolgt im offenen Gelände, beispielsweise einer gemähten Wiese oder Weide.

8. Beurteilung

Die Bewertung erfolgt durch den Richter nach folgender Skala:

- 4 sehr gut
- 3 gut
- 2 genügend
- 0 ungenügend

Die Benotung dient als reine Bewertungshilfe und wird im Prüfungsausweis nicht aufgeführt.

9. Die Prüfungsfächer

9.1 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Führer darf den Hund nicht an der Umhängeleine lenken, sondern hat diese frei hängen zu lassen. Bei kleinen Behinderungen oder Fehlern, die die Gesamtarbeit nicht stark stören, kann noch die Note genügend (2) erteilt werden.

9.2 Folgen frei bei Fuss

Diese Prüfung wird zweckmässig im Anschluss an die Leinenführigkeit oder als Einleitung zur Prüfung im Ablegen vorgenommen. Für jeden zu prüfenden Hund soll ein frischer Bezirk als Prüfungsgelände gewählt werden.

Der Hund soll seinem Führer wie auf einem Pirschgang auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin dicht hinter oder neben dem Fuss unangeleint folgen. Der Hundeführer soll hierbei auf Kommando des Richters in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 80 Schritten durch den Waldbestand gehen und dabei unterwegs einmal stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat.

Macht der Hund bei dieser Arbeit einzelne kleine Fehler, welche die Gesamtarbeit kaum stören, kann die Arbeit noch mit genügend (2) bewertet werden.

9.3 Ablegen und Ruhe auf Schuss

9.3.1

Der Hundeführer pirscht mit dem Hund, der angeleint oder frei bei Fuss folgt, zu einem durch die Prüfungsrichter festgelegten Punkt. Dort muss er den Hund unangeleint oder angeleint ablegen (Leine ist nicht an einem Gegenstand befestigt) wobei er einen Gegenstand (z.B. Rucksack, Jagdtasche, Leine) mit ablegen darf. Dies hat alles in Ruhe, wie auf einem Pirschgang, zu geschehen.

9.3.2

Der Hundeführer muss sich pirschend so weit vom abgelegten Hund entfernen und in Deckung begeben, dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann. Unmittelbar danach und in angemessener Entfernung hat ein durch die Prüfungsleitung Beauftragter einen Schrotschuss abzugeben. Zwei Minuten nach der Schussabgabe gibt der Richter dem Führer das Kommando, zu seinem Hund zurückzukehren.

9.3.3

Der Hund soll bis zur Rückkehr des Führers ruhig auf seinem Platz auszuharren. Heben des Kopfes, Setzen oder Aufstehen ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler, Angeleinte Hunde können maximal mit Note 3 bewertet werden. Entfernt sich der Hund nur wenige Meter vom angewiesenen Platz und legt sich selbst wieder ruhig ab, kann sein Verhalten noch mit gut (3) bewertet werden. Massgebend ist, ob im Hinblick auf die Jagdpraxis der Zweck der Arbeit (Anpirschen

des Wildes) noch erfüllt geblieben wäre. Als ungenügend (0) zu bewerten ist das Ausreissen sowie

Ausreissversuche, starkes Winseln, Heulen oder Lautgeben des Hundes, ebenso das

Erteilen von lauten Hörzeichen durch den Führer.

9.3.4

Ohne Leine abgelegte Lauf- und Niederlaufhunde dürfen auf den Schuss hin auf direktem Weg zum Führer zurückkommen, sofern dies vom Hundeführer – vor Antritt des Prüfungsfaches „Ablegen und Ruhe auf Schuss“ – dem Richter gemeldet wurde. Unter dieser Voraussetzung darf das Verlassen des dem Hund zugewiesenen Platzes nicht als Fehler gewertet werden. Über die Rassenzugehörigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Richter.

9.4 Appell

Der Hundeführer lässt seinen Hund im offenen Feld frei. Hierbei muss sich der Hund mindestens auf Schrotschussdistanz (ca. 30 m) von seinem Führer entfernen, dann gibt der Richter dem Hundeführer das Kommando, den Hund durch Sicht- und/oder Hörzeichen heranzurufen. Der Hund soll rasch und freudig herankommen und ist nun von seinem Führer anzuleinen. Hat der Hund Wildberührung oder sticht er auf frischer Fährte, wird die Prüfung unterbrochen.

10. Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch. Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

Jagdhundekommission Revierjagd Solothurn
September 2022

Der Präsident:
Holger Weishäupl

Der Prüfungsleiter:
Jürg Jäggi